

Satzung über die Höhe der Ablösebeträge von Stellplätzen, Garagen oder Fahrradabstellplätzen der Stadt Erftstadt

(Stellplatzablösesatzung)

Der Rat der Stadt Erftstadt hat in seiner Sitzung am 02.04.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs.3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Vorbemerkungen

- (1) Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs.1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Stadt Erftstadt unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Erftstadt eine Ausgleichszahlung (Ablöse) nach Maßgabe dieser Satzung leisten.
- (2) Die Ablöse ist schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Erftstadt zu beantragen.
- (3) Die Verwendung der Geldbeträge aus den Ausgleichszahlungen richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

Gebietskategorien

- (1) Für die Stadt Erftstadt werden hinsichtlich der Ablösebeträge die einzelnen Stadtteile entsprechend ihrer Bodenrichtwerte 3 Gebietskategorien zugeordnet.
- (2) Die Zugehörigkeit zu den Gebietskategorien wird wie folgt festgelegt:

Gebietskategorie I	-	Lechenich (ohne Konradsheim), Liblar und Kierdorf
Gebietskategorie II	-	Köttingen, Bliesheim, Dirmerzheim, Gymnich, Blessem/Frauenthal, Friesheim Erp, Ahrem und

Konradsheim

Gebietskategorie III - Borr, Herrig, Niederberg und Mellerhöfe

- (3) Die Abgrenzung der Gebietskategorien erfolgt auf Grundlage der Abgrenzung der Stadtteile aus Anlage 1 (Übersichtsplan) der Hauptsatzung der Stadt Erftstadt vom 01.04.2015. Der Plan ist der Satzung beigelegt und Bestandteil dieser.

§ 3 Ablösebetrag

- (1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 75 % der durchschnittlichen Herstellkosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Ablösebetrag je Stellplatz wie folgt festgelegt:

		KFZ-Stellplatz Ablösebetrag	Fahrradstellplatz Ablösebetrag
In der Gebietskategorie I	auf	7.000 ,- €	550 ,- €
In der Gebietskategorie II	auf	5.750 ,- €	450 ,- €
In der Gebietskategorie III	auf	4.350 ,- €	350 ,- €

- (2) Die Ablösebeträge sind alle 5 Jahre aufgrund der Bodenrichtwertkarte NRW und des Baupreisindex anzupassen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Neufassung der Stellplatzablösesatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW in der aktuellen Fassung beim Zustandekommen der Satzung (sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder Flächennutzungsplan) nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt

Erfstadt, den

(Erner)
Bürgermeister